

Kritiker zerpfücken SVP-Initiative

Noch ist die sogenannte Selbstbestimmungsinitiative der SVP nicht eingereicht.

Die Gegner aber bringen sich bereits in Stellung.

Kathrin Alder

Vor einer Woche erlitt die SVP bei der Vorlage zur Asylgesetzrevision eine weitere Niederlage vor dem Volk. Selbst parteiintern fragt man sich deshalb, ob in dieser Situation die sogenannte «Selbstbestimmungsinitiative» eine Chance erhalten soll. Bis zum 10. September bleibt den Initianten Zeit, sie einzureichen, dann läuft die Sammelfrist ab.

Die Initiative möchte den Vorrang des Landesrechts vor dem Völkerrecht in der Verfassung verankern. Die erforderlichen Unterschriften hat die SVP beisammen. Ein Datum zur Einreichung stehe noch nicht fest, sagt der Zürcher Nationalrat und Rechtsprofessor Hans-Ueli Vogt, der als Vater der Initiative gilt. Man werde sie aber bestimmt einreichen.

Derweil werden die Gegner der Initiative morgen Montag neue Argumente präsentieren.



LUKAS LEHMANN / KEystone

Andrea Huber von «Schutzfaktor M». (Bern, 15. Mai 2014)

«Schutzfaktor M», eine Koalition aus verschiedenen Nichtregierungsorganisationen, stellt Parlamentariern ein neues Argumentarium vor, flankiert wird es von einer Studie von «Foraus», dem Forum für Aussenpolitik.

Beide Papiere kommen zum Schluss, die Initiative sei widersprüchlich und schwäche den Schutz der Grund- und Menschenrechte: «Es handelt sich hier um eine Anti-Menschenrechtsin-

itiative, das Ziel ist klar: Die Kündigung der Europäischen Menschenrechtskonvention, EMRK», sagt Andrea Huber, Geschäftsführerin von «Schutzfaktor M».

Einerseits verankere der Initiativtext den Vorrang des Völkerrechts bei referendumpflichtigen Staatsverträgen, andererseits aber verlange er «nötigenfalls» die Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen, die der Verfassung widersprechen. Dies sei ein

Widerspruch, schreibt Guillaume Lammers, der Autor der Studie.

Obschon die SVP bestreite, die EMRK kündigen zu wollen, ziele die Initiative gerade auf dieses Abkommen, sagt Huber. Die EMRK unterstand keinem Referendum, folglich würde sie bei einer Annahme der Initiative auch keinen Vorrang mehr geniessen. Geschützt würde hingegen etwa die Personenfreizügigkeit, da diese im Rahmen der Bilateralen einem Referendum unterstand.

Auf einen weiteren Widerspruch weist auch Alt-Bundesrichter Giusep Nay hin: Zwar müsste das Bundesgericht nach einer allfälligen Annahme der Initiative die EMRK bei der Rechtsprechung nicht mehr beachten. Doch solange das Abkommen nicht gekündigt sei, könne man dennoch an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gelangen. Stelle dieser eine Verletzung der EMRK fest, so könne der Kläger in der Schweiz eine Revision des anders lautenden Bundesgerichtsurteils verlangen. So wolle es das Bundesgerichtsgesetz, das von der Initiative gerade nicht tangiert werde.